

Der Ministerrat und seine Organe bestätigen die Industriepreise für strukturbestimmende Erzeugnisse und Leistungen sowie die Einzelhandelsverkaufspreise für die Hauptmasse der Konsumgüter. Die Industriepreise werden für den größten Teil der Erzeugnisse von den VYB bestätigt. Die Verantwortlichkeit für die Preisbestätigung ergibt sich im einzelnen aus der Anordnung Nr. Pr. 2.[»]_H^y

Mit dem Beschluß des Ministerrats sind neben dem Festpreis auch der Höchstpreis und der Vereinbarungspreis eingeführt worden. Damit wird eine größere Beweglichkeit und Wirksamkeit der Preise gewährleistet, wodurch wirkliche ökonomische Beziehungen zwischen Produzenten und Abnehmer hergestellt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für das volle Wirksamwerden der Preise als ökonomische Hebel ist die Einhaltung der gesetzlichen Preise; dabei geht es insbesondere darum, zu gewährleisten, daß die in Preisanordnungen, Preisverordnungen und Preisbewilligungen festgesetzten Preise eingehalten, die von Betrieben selbständig zu ermittelnden Preise gemäß Kalkulationsrichtlinien bzw. den für einzelne Bereiche geltenden speziellen Kalkulationsvorschriften richtig gebildet und die Bestimmungen über den Preisnachweis und die Preisauszeichnung eingehalten worden sind. Gerade angesichts der zunehmenden Variabilität und Modifizierbarkeit der Preise im Rahmen des ökonomischen Systems des Sozialismus ist es ein primäres ökonomisches Erfordernis des sozialistischen Staates, die Preispolitik fest in der Hand zu halten und keine spontane Selbstbewegung zuzulassen, weil nur unter dieser Voraussetzung die übrigen

- 1) Anordnung Nr. Pr. 2 über das Preisantragsverfahren vom 11. 8. 1967 (GBl. II S. 594)
- 2) Anordnung über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen f. Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe vom 13. 12. 1966 (GBl. II S. 965) sowie AO über die Kalkulationsrichtl. zur Bildung von Industriepreisen f. Erzeugnisse u. Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- u. Verkehrsbetriebe vom 13* 12. 1966 (GBl. II, S. 974)